

07.11.86

Fz - Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabchnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 23. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 10/6168 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines neuen Marktabchnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz)
- Drucksache 10/4296 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.11.86

Erster Durchgang: Drs. 254/85

- 1 -

Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabchnitts an
den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richt-
linien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom
5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar
1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften
(Börsenzulassungs-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten
bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Arti-
kel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I
S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Die Bundesre-
gierung kann“ ersetzt durch die Worte „Der
Bundesminister der Finanzen kann im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft
und“.
2. In § 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§§ 42, 43
und 51)“ ersetzt durch „(§ 51)“.
3. Abschnitt III. erhält folgende Überschrift: „III.
Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
mit amtlicher Notierung“.
4. Die §§ 36 bis 44 werden durch folgende §§ 36 bis
44d ersetzt:

§ 36

(1) Wertpapiere, die mit amtlicher Feststellung
des Börsenpreises (amtliche Notierung) an der
Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zu-
lassung, soweit nicht in § 41 oder in anderen Ge-
setzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der
Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinsti-
tut zu beantragen, das an einer inländischen
Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel
zugelassen ist; ist der Emittent ein solches Kre-
ditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Be-
stimmungen entsprechen, die zum Schutz
des Publikums und für einen ordnungsgemä-
ßen Börsenhandel gemäß § 38 erlassen wor-
den sind,

2. dem Antrag ein Prospekt zur Veröffentli-
chung beigelegt ist, der gemäß § 38 die erfor-
derlichen Angaben enthält, um dem Publi-
kum ein zutreffendes Urteil über den Emit-
tenten und die Wertpapiere zu ermöglichen,
soweit nicht gemäß § 38 Abs. 2 von der Veröf-
fentlichung eines Prospekts abgesehen wer-
den kann, und
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulas-
sung der Wertpapiere zu einer Übervorteil-
ung des Publikums oder einer Schädigung
erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(4) Der Prospekt ist durch Abdruck in dem
Börsenpflichtblatt (§ 37 Abs. 4) zu veröffentli-
chen, in dem der Zulassungsantrag veröffentli-
cht worden ist; ist der Zulassungsantrag in
mehreren Börsenpflichtblättern veröffentlicht
worden, so muß der Prospekt in denselben Bör-
senpflichtblättern veröffentlicht werden. Außer-
dem ist im Bundesanzeiger der Prospekt oder
ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der
Prospekt veröffentlicht und für das Publikum zu
erhalten ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere
kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des
Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emit-
tent seine Pflichten aus der Zulassung zur amtli-
chen Notierung an einer anderen inländischen
Börse oder an einer Börse in einem anderen
Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft nicht erfüllt.

§ 37

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulas-
sungsstelle. Die Zulassungsstelle trifft, soweit
nicht der Börsenvorstand zuständig ist, die zum
Schutz des Publikums und für einen ordnungs-
gemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnah-
men und überwacht die Einhaltung der Pflich-
ten, die sich aus der Zulassung für den Emitten-
ten und für das antragstellende Kreditinstitut
ergeben.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der
Zulassungsstelle müssen Personen sein, die sich
nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wert-
papieren beteiligen.

(3) Die Börsenordnung kann vorsehen, daß
Entscheidungen der Zulassungsstelle von aus ih-
rer Mitte gebildeten Ausschüssen getroffen wer-
den, die aus mindestens fünf Mitgliedern beste-
hen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsstelle bestimmt mindestens
zwei Zeitungen mit weiter Verbreitung im In-

land zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 38

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;
 - b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;
 - c) den Mindestbetrag der Emission;
 - d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;
2. den Inhalt des Prospekts, insbesondere die zuzulassenden Wertpapiere und den Emittenten, dessen Kapital, Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dessen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten sowie die Personen oder Gesellschaften, welche die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernehmen;
3. den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts;
4. das Zulassungsverfahren.

(2) In die Rechtsverordnung können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Veröffentlichung eines Prospekts ganz oder teilweise oder von der Aufnahme einzelner Angaben in den Prospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den zuzulassenden Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapieraussage angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist,
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder
3. im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 39

(1) Lehnt die Zulassungsstelle einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den anderen Zu-

lassungsstellen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, deren Zulassung von einer anderen Zulassungsstelle abgelehnt worden ist, dürfen nur mit Zustimmung dieser Zulassungsstelle zugelassen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ablehnung aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geschah oder wenn die Gründe, die einer Zulassung entgegenstanden, weggefallen sind.

(3) Wird ein Zulassungsantrag an mehreren inländischen Börsen gestellt, so dürfen die Wertpapiere nur mit Zustimmung aller Zulassungsstellen, die über den Antrag zu entscheiden haben, zugelassen werden. Die Zustimmung darf nicht aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verweigert werden.

§ 40

(1) Die Zulassungsstellen arbeiten untereinander und mit den entsprechenden Stellen der Börsen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und die für die Zulassungsstellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(2) Wird ein Zulassungsantrag auch bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestellt, so stimmt die Zulassungsstelle mit der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates, die über den Antrag zu entscheiden hat, die Anforderungen an den Prospekt so weit wie möglich ab.

(3) Wird die Zulassung für Wertpapiere beantragt, die seit weniger als sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich notiert werden, so kann die Zulassungsstelle den Emittenten davon befreien, einen neuen Prospekt zu erstellen, wenn der vorhandene auf den neuesten Stand gebracht und entsprechend den Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzt und veröffentlicht wird.

§ 41

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen.

§ 42

(1) Für die Aufnahme der ersten amtlichen Notierung der zugelassenen Wertpapiere an der Börse (Einführung) hat ein Kreditinstitut, das an dieser Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, im Auftrag des Emittenten dem Börsenvorstand den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; ist der Emittent ein solches Kreditinstitut, so kann er dies selbst mitteilen.

(2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Zulassungsstelle kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung darzulegen wird.

§ 43

(1) Der Börsenvorstand kann die amtliche Notierung zugelassener Wertpapiere

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung der amtlichen Notierung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze und nach § 44d Satz 2 widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und der Börsenvorstand die amtliche Notierung eingestellt hat.

§ 44

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere ist verpflichtet,

1. die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln; dies gilt nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, die der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen im berechtigten Interesse bestimmter Gruppen von Inhabern der Schuldverschreibungen abgibt;
2. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens eine Zahl- und Hin-

terlegungsstelle, bei zugelassenen Schuldverschreibungen nur Zahlstelle, am Börsenplatz zu benennen, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapierurkunde bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;

3. das Publikum und die Zulassungsstelle über den Emittenten und die zugelassenen Wertpapiere angemessen zu unterrichten;
4. im Falle zugelassener Aktien für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zur amtlichen Notierung zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Art, Umfang und Form der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.

§ 44 a

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere muß unverzüglich alle Tatsachen veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und dem Publikum nicht bekannt sind, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten zu einer erheblichen Kursänderung zugelassener Aktien führen können oder, im Falle zugelassener Schuldverschreibungen, die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen können. Der Börsenvorstand ist über die zu veröffentlichenden Tatsachen unverzüglich zu unterrichten. Legt der Emittent dar, daß ihm aus der Veröffentlichung solcher Angaben ein auch unter Berücksichtigung der Interessen des Publikums nicht zu rechtfertigender Nachteil droht, so kann der Börsenvorstand den Emittenten von der Veröffentlichungspflicht befreien.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Form der in Absatz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, daß diese Veröffentlichung unverzüglich dem Börsenvorstand zu übermitteln ist.

§ 44 b

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahrs regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; dies gilt auch, wenn nicht die Aktien, sondern sie vertretende

Zertifikate zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums Vorschriften über den Inhalt des Zwischenberichts, insbesondere über die aufzunehmenden Zahlenangaben und Erläuterungen sowie über den Zeitpunkt und die Form seiner Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß in Ausnahmefällen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht abgesehen werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung öffentlicher Interessen oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 44 c

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das antragstellende und das einführende Kreditinstitut sind verpflichtet, aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die für die Zulassungsstelle oder den Börsenvorstand zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Zulassungsstelle kann verlangen, daß der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Zulassungsstelle nicht nach, kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 44 d

Erfüllt der Emittent der zugelassenen Wertpapiere seine Pflichten aus der Zulassung nicht, so kann die Zulassungsstelle diese Tatsache durch Börsenbekanntmachung veröffentlichen. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung widerrufen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt."

5. Nach § 70 wird folgender Abschnitt V. eingefügt:
„V. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel mit nicht-amtlicher Notierung

§ 71

(1) Wertpapiere können zum Börsenhandel mit nicht-amtlicher Notierung (geregelter Markt) zugelassen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind. § 74 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut zu beantragen, das an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist. Ist der Emittent ein Kreditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen. Die

Börsenordnung muß Bestimmungen enthalten, nach denen der Börsenvorstand anderen Unternehmen als den in Satz 1 genannten Kreditinstituten auf Antrag gestatten kann, die Zulassung der Wertpapiere zusammen mit dem Emittenten zu beantragen; dabei ist insbesondere darauf abzustellen, daß diese Unternehmen die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, die für die Beurteilung des Emittenten sowie für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und eines hinreichenden Schutzes des Publikums notwendig sind, und über die für diese Tätigkeit erforderlichen ausreichenden Mittel verfügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuß.

§ 72

(1) Die näheren Bestimmungen für den geregelten Markt sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Die Börsenordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Anforderungen und Angaben sowie über den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung;
2. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Zulassungsausschusses;
3. das Zulassungsverfahren;
4. die Feststellung und die Veröffentlichung des Börsenpreises;
5. die Form der auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 44 a Abs. 1 vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

§ 73

(1) Wertpapiere sind zum geregelten Markt zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen entsprechen, die für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig sind,
2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die für die Anlageentscheidungen des Publikums von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere sind Angaben über die Entwicklung des Unternehmens, die laufende Geschäftslage und die Geschäftsaussichten sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluß aufzunehmen, und
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Schuldverschreibungen von Emittenten, von denen Aktien

oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind und wenn seit der letzten Veröffentlichung des Unternehmensberichts oder des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts weniger als drei Jahre vergangen sind.

(3) Die Börsenordnung kann regeln, unter welchen Voraussetzungen von dem Unternehmensbericht abgesehen werden kann, wenn das Publikum auf andere Weise ausreichend unterrichtet wird.

§ 74

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse, an der die Schuldverschreibungen nicht eingeführt (§ 42) sind, zum geregelten Markt zugelassen.

§ 75

(1) Für die Feststellung des Börsenpreises im geregelten Markt bestimmt der Börsenvorstand einen oder mehrere Makler. Sie üben ihre Tätigkeit unter der Aufsicht des Börsenvorstands aus.

(2) Für Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, ist eine Feststellung des Börsenpreises vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht zulässig.

(3) Für die Aussetzung und die Einstellung der Feststellung des Börsenpreises gilt § 43 entsprechend.

§ 76

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 44a Abs. 1 und § 44c Abs. 1 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend.

§ 77

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so gelten die Vorschriften der §§ 45 bis 49 entsprechend.

§ 78

In Wertpapieren, die weder zur amtlichen Notierung noch zum geregelten Markt zugelassen sind, dürfen Preise einschließlich Angebot und Nachfrage nach näherer Bestimmung durch die Börsenordnung ausgerufen, ermittelt oder veröffentlicht werden, wenn ein ordnungsgemäßer Handel an der Börse gewährleistet erscheint."

6. § 90 wird wie folgt gefaßt:

„§ 90

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 44 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 76, eine Zahl- und Hinterlegungsstelle oder Zahlstelle am Börsenplatz nicht benennt,

2. § 44a Abs. 1 Satz 1

a) auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44a Abs. 2 oder

b) auch in Verbindung mit § 76

die zu veröffentlichenden Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

3. § 44b Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44b Abs. 2, den Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder

4. § 44c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76, die verlangten Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach

1. § 38 Abs. 1 Nr. 3 oder

2. § 44 Abs. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 51 Abs. 2 Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

7. Nach § 96 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 97

(1) Zwischenberichte nach § 44b sind erstmals für das nach Inkrafttreten des § 44b Abs. 1 (Artikel 5 Abs. 2 des Börsenzulassungs-Gesetzes) beginnende Geschäftsjahr zu veröffentlichen. Gesellschaften, die vor der Verkündung des Börsenzulassungs-Gesetzes in seinem Geltungsbereich keine Zwischenberichte erstattet haben und die außerhalb seines Geltungsbereichs nicht zu einer Zwischenberichterstattung verpflichtet

sind, die der Vorschrift des § 44b mindestens entspricht, haben Zwischenberichte nach § 44b erstmals für das nach dem 31. Dezember 1980 beginnende Geschäftsjahr zu veröffentlichen.

(2) Wertpapiere, die in den geregelten Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, sind zum geregelten Markt an dieser Börse zugelassen, wenn der Emittent innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Börsenzulassungs-Gesetzes nach dessen Artikel 5 Abs. 3 gegenüber dem Börsenvorstand schriftlich erklärt, daß diese Wertpapiere künftig im geregelten Markt gehandelt werden sollen, und wenn diese Wertpapiere bei Verkündung des Börsenzulassungs-Gesetzes in den geregelten Freiverkehr einbezogen waren."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1980 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Anstalt Schuldverschreibungen ausgeben und Darlehen aufnehmen.“

2. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544) wird aufgehoben; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

(3) In § 8 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, werden die Worte „zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

(4) § 54a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

2. In Nummer 6 werden die Worte „und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene“ ersetzt durch die Worte „und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassene“.

(5) § 267 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.“

(6) In § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) geändert worden ist, werden die Worte „zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

(7) In § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, werden die Worte „amtlich oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind“.

(8) § 11 Abs. 1 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.“

(9) § 19a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

2. In Absatz 6 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (RGBl. S. 917);
2. die Verordnung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 20. April 1932 (RGBl. I S. 181).

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Börsengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 4 und 5 tritt, soweit er die §§ 38, 44 Abs. 2 des Börsengesetzes neu faßt und § 42 Abs. 3, § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 2 und § 72 des Börsengesetzes neu einfügt, am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 und 6 tritt, soweit er § 44 b Abs. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes neu einfügt, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 1967 in Kraft.

- 2 -

17.11.86

Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabchnitts an den
Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979,
vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung
börsenrechtlicher Vorschriften
(Börsenzulassungs-Gesetz)

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

1. Der federführende Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3
des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner
die Annahme folgender Entschließung:

- 2 -

501/86

- 2 -

Der Bundesrat weist darauf hin, daß auch nach der Verabschiedung des Börsenzulassungs-Gesetzes der Ordnungsrahmen für das deutsche Börsenwesen dringend Überarbeitungsbedürftig ist. Er bittet daher die Bundesregierung um Prüfung, welche zusätzlichen Änderungen des Börsenrechts erforderlich sind, um das deutsche Börsenwesen den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Die weitere Integration der deutschen Börsen in die internationalen Märkte ist unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Konkurrenz ausländischer Börsenplätze eine vordringliche Aufgabe. Zahlreiche börsenpolitische und -strukturelle Probleme müssen in diesem Zusammenhang gelöst werden. Beispielhaft sei verwiesen auf die wettbewerbsverzerrende Börsenumsatzsteuer, das Makler- und Maklergebührenrecht, das Zulassungswesen, das Kassenvereinswesen und den Einsatz der Computertechnik.

25.11.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz)

- Punkt 3 a. der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Börsenzulassungs-Gesetzes eine Börsenstrukturkommission einzusetzen.

Begründung:

Der Stau von börsenpolitischen und -strukturellen Problemen bedarf dringend einer systematischen und kontinuierlichen Analyse und Aufarbeitung, verbunden mit einer ausgewogenen Abwägung aller Interessen.

Die weitere Integration der deutschen Börsenlandschaft in das internationale Umfeld ist eine unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Konkurrenz ausländischer Börsenplätze vordringliche Aufgabe. Hand in Hand damit muß der Schritt von dem zur Zeit eher statischen Regionalprinzip zu einem leistungsfähigeren, internationalen Maßstäben auch in Zukunft genügenden dynamischen Börsenverbund erfolgen.

501/86

- 2 -

Weiterhin ist es ein strukturpolitisches Anliegen, konsequent und mit Unterstützung durch den Gesetzgeber die weitere Stärkung der Eigenkapitalausstattung der deutschen Unternehmen über die Börse voranzutreiben und Hemmnisse für den Erwerb von börsennotierten Papieren abzubauen.

Es ist erforderlich, daß die vorstehend genannten komplexen Bereiche über tagespolitische Interessen hinaus grundsätzlich auf Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten hin untersucht werden. Dies kann nur von einer weisungsunabhängigen, mit Fachleuten ersten Ranges besetzten Börsenstrukturkommission geleistet werden.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 501/86 (Beschluß)
28.11.86

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den
Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des
Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979,
vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung
börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß auch nach der Verabschiedung des Börsenzulassungs-Gesetzes der Ordnungsrahmen für das deutsche Börsenwesen dringend Überarbeitungsbedürftig ist. Er bittet daher die Bundesregierung um Prüfung, welche zusätzlichen Änderungen des Börsenrechts erforderlich sind, um das deutsche Börsenwesen den aktuellen Anforderungen anzupassen.

...

501/86

- 2 - B

Die weitere Integration der deutschen Börsen in die internationalen Märkte ist unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Konkurrenz ausländischer Börsenplätze eine vordringliche Aufgabe. Zahlreiche börsenpolitische und -strukturelle Probleme müssen in diesem Zusammenhang gelöst werden. Beispielhaft sei verwiesen auf die wettbewerbsverzerrende Börsenumsatzsteuer, das Makler- und Maklergebührenrecht, das Zulassungswesen, das Kassenvereinswesen und den Einsatz der Computertechnik.